

**CHANGE-REQUEST-ANTRAG FÜR DAS DOKUMENT ANLAGE 3 DER
„SCHNITTSTELLENSPEZIFIKATION FÜR DIE
DATENFERNÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KUNDE UND
KREDITINSTITUT GEMÄSS DFÜ-ABKOMMEN“**

zur Version: **3.7** Nummer: **FS-23-08¹ Info semi-strukturierte Adressen (06.12.2023)**

zu behandeln durch den DK-Arbeitsstab „DFÜ mit Kunden“ am 14.12.2023.

Art der Änderung*: F K Ä E L verschiedene
Priorität: hoch mittel gering

Betrifft Kapitel: 3.1 (AZV), 10 (Euro-Eilüberweisungen)

Problem bzw. Begründung der Änderung:

Im März 2023 stellte die PMPG (Payments Market Practice Group) die Anforderung (CBPR+) an die verpflichtende strukturierte Adresse ab November 2025 zur Diskussion.

Hintergrund ist eine Umfrage der Payment Market Practice Group unter Firmenkunden, in der fast die Hälfte sich nicht in der Lage sahen, die dedizierte ISO Adresse (mit Aufsplitten in die konkreten Bestandteile wie Straße, Hausnummer, Building Nr., Floor usw.) bis 11/2025 liefern zu können.

Die semi-strukturierte Belegung soll ab 11/2025 gelten und neben CBPR+ auch für HVP+ gelten. Somit hat bezieht sich dies auf Auslandsüberweisungen (AXZ) und Euro-Eilüberweisungen (CCU).

Gemäß den aktuell verabschiedeten DK-TVS (GBIC_4_AXZ und _CCU) ist jedoch eine Kombination von strukturierten und nicht strukturierten Anteilen nicht zulässig. Hintergrund ist, dass auch SEPA und TARGET bisher ab 11/2025 ein Verbot von unstrukturierten Adressangaben spezifizieren.

Die TVS für AXZ und CCU können also erst zu 11/2025 angepasst werden. Dies sollte bereits in der V 3.8 der Anlage 3 (gültig ab 11/2024) angekündigt werden. da SWIFT die Nutzungsmöglichkeit rein unstrukturierter Adressen um ein Jahr verlängert (bis 11/2026), darf DTAZV so auch noch ein Jahr länger verwendet werden kann. Hinweis: Zu SEPA gibt es aktuell noch keine Informationen, ob semi-strukturierte Adressen unterstützt werden müssen.

Status:

Änderung beschlossen am 14.12.2023 (Aufnahme in Version 3.8)

¹ FS = fester Kürzel für „Formatstandards“, JJ-LL für JJ=Jahr des CRs und LL=laufende Nummer des Jahres

* Entsprechend der Änderungsverfolgung im Dokument (F=Fehler, K=Klarstellung, Ä=Änderung, E=Erweiterung, L=Löschung)

Anhang zum CR FS-23-08 (06.12.2023)

Änderungen im Kapitel 3 (Auslandszahlungsverkehr) – Änderungen gekennzeichnet

Einführungsteil:

...

Das Format DTAZV entfällt als DK-Standard ab November 202~~6~~⁵. Das neue Format auf Basis des ISO-Standards 20022 kann von Zahlungsdienstleistern seit November 2022 optional angeboten werden. Ab November 202~~6~~⁵ ersetzt es dann das bisherige Format DTAZV vollends als Standard der Deutschen Kreditwirtschaft. Zahlungsdienstleister werden ihre Kunden darüber informieren, ab wann sie innerhalb dieser Übergangsfrist das neue ISO 20022-Format für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr anbieten werden.

....

- DK-Standard (seit 11/2022 optional, ab 11/202~~6~~⁵ verpflichtend):
Ausschließlich Zahlungen des Außenwirtschaftsverkehrs mit Format pain.001.001.09 und BTF-Parameter XCT/DE/ - /pain.001/ (bzw. Sende-Auftragsart AXZ)

...

In Abhängigkeit zur ISO20022-Migration der Formate im Interbankenzahlungsverkehr kann in der Übergangszeit von November 2022 bis November 202~~6~~⁵ nicht sichergestellt werden, dass alle Daten aus der Kundendatei vollumfänglich weitergegeben werden können. Dies gilt für neu hinzugekommene Datenfelder im Kundenauftrag oder Felder, die im neuen Format größere Feldlängen zulassen als bisher. Konkrete Fragestellungen hierzu sollten mit dem Zahlungsdienstleister abgestimmt werden.

Kapitel 3.1.5 (Postal Address):

Definition

Postalische Adresse - Im Falle der Angabe einer Postadresse sollten immer möglichst alle Angaben gemacht werden, die dem Auftraggeber vorliegen. Die Mindestangaben für bestimmte Beteiligte finden sich in der Regelspalte.

Ab 11/2025 ist die semi-strukturierte (hybride) Adressbelegung zulässig, d.h. neben den Pflichtangaben Stadt/Land dürfen ergänzende Angaben auch in den Freitextzeilen, d.h. in <AdrLine> gemacht werden. Es wird jedoch auch dann weiterhin empfohlen, möglichst die dafür vorgesehenen strukturierten Elemente (z.B. <StrNm> für Angabe einer Straße) zu nutzen. Das DK-TVS wird für diesen Zweck ab 11/2025 die Adresszeilen wieder öffnen.

....

Änderungen im Kapitel 10 (Taggleiche Eilüberweisungen)

PostalAddress	<PstlAdr>	[1..1]	Postadresse der betreffenden Partei.	PostalAddress24_SCT_SCTINST_2025	<p>Wenn der <UltmtDbtr> angegeben ist, dann muss <PstlAdr> belegt sein.</p> <p>Im Falle einer Adressangabe muss diese <u>strukturiert</u> sein, d.h. mindestens Stadt/Land (d.h. <TwnNm> und <Ctry>) sind belegt, weitere Adresselemente sind zulässig. <AdrLine> darf nicht belegt werden</p> <p><u>Zu beachten ist der Hinweis in Kapitel 3.1.5 zu semi-strukturierten Adressen, der ab 11/2025 für Euro-Eilüberweisungen gleichermaßen gilt.</u></p>
---------------	-----------	--------	--------------------------------------	----------------------------------	---

Kommentiert [WS1]: Referenz setzen

Hinweis: es gibt in Kapitel insgesamt 3 Stellen in Kapitel 10, die mit diesem Hinweis anzupassen sind.